



Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 5

Inhaltsverzeichnis:

I.	4
Tenor	4
II.	6
Antragsunterlagen	6
III.	7
Nebenbestimmungen	7
Bedingung	7
Auflagen	7
Allgemeines	7
Brandschutz	8
Abfallwirtschaft	10
Immissionsschutz	10
Arbeitsschutz	15
IV.	15
Hinweise	15
V.	16
Begründung	16
1. Sachverhaltsdarstellung:	16
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	18
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	23
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen...	23
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	27
3.3 Zusammenfassung.....	30
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW	30

VI.	31
Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	31
VII.	34
Abkürzungsverzeichnis.....	34
VII.	36
Rechtsbehelfsbelehrung	36
Anlagen	38
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	39
Anlage 2: Verzeichnis der zugelassenen Abfälle - Abfallpositivkatalog -	41

I.

Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

**Firma AVG Ressourcen GmbH,
Geestemünder Straße 20, 50735 Köln**

auf ihren Antrag vom 19.11.2010, in der zuletzt geänderten Fassung vom 01.06.2015

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
Gewerbeabfallsortieranlage Niehl**

(Nrn. 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3
des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Standort in 50735 Köln, Geestemünder Straße 20, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 415 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- 1) die Errichtung und den erweiterten Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen (sogenannten A IV-Hölzern) in den BE 2 und BE 10, nach der Nummer

8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Kapazität von 50 Tonnen oder mehr

- 2) die Errichtung und den erweiterten Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (sogenannten A IV-Hölzern) in der BE 2, nach der Nummer

8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

- 3) die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle auf insgesamt 650 t (davon 15 t Schadstoffsicherstellungsbereich (BE 5), 300 t A IV-Hölzer (BE 2) und 335 t A IV-Hölzer (BE 10))

- 4) den Betrieb eines mobilen Zerkleinerers mit einer Kapazität von 45 t/h im Bereich der Altholzaufbereitung (BE10) zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im Rahmen der bereits genehmigten Anlage nach Nr. 8.11.2.3 und 8.11.2.4 (vormals jeweils 8.11.2.2) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie

- 5) die Erweiterung des Abfallannahmekataloges um die Abfallschlüsselnummern:

200137* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

und

- 6) die Streichung folgender Abfallschlüssel aus dem Abfallannahmekatalog:

060101* Schwefelsäure und schweflige Säure

060102* Salzsäure

060103* Flusssäure

060104* Phosphorsäure und phosphorige Säure

060105* Salpetersäure und salpetrige Säure

060404* quecksilberhaltige Abfälle

070208* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

070608* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

160108* quecksilberhaltige Bestandteile

160506* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

160507* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

- 160508* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 180106* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 180110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 u. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II.

Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III.

Nebenbestimmungen

Bedingung

- B 1. Die Genehmigung der Inbetriebnahme des beantragten mobilen Zerkleinerers im Bereich der Altholzaufbereitung (BE10) mit einer Kapazität von 45 t/h wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde durch ein nach § 25 LAbfG zugelassenes Labor der Nachweis erbracht wird, dass nach Siebung des zerkleinerten Altholzes (Kategorien A I bis A III) mit einer maximalen Maschenweite von 5 mm die abgetrennte Fraktion 5,0 g/kg (bezogen auf die Trockenmasse) nicht überschreitet.

Auflagen

Allgemeines

- A 1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage begonnen wird.
- A 2. Der Baubeginn sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn bzw. vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- A 3. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist ein Abnahmebericht für den Brandschutz zu erstellen, in dem nachgewiesen wird, dass alle durchzuführenden brandschutztechnischen Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes umgesetzt wurden. Der Abnahmebericht ist der Anzeige über die Inbetriebnahme beizufügen.

- A 4. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 1353771, Dezernat 52

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Brandschutz

- A 5. Das dem Antrag nach § 16 BImSchG vom 19.11.2010 beigegefügte Brandschutzkonzept, erstellt durch das Sachverständigenbüro Dipl. Ing. Ingrid Eger in der Fassung vom 12.09.2014, ist inhaltlich in vollem Umfang umzusetzen.
- A 6. Die Art und Anzahl der vorzuhaltenden Feuerlöscher des Betriebes sind in den betreffenden Bereichen hinsichtlich der geplanten Maßnahmen gemäß den „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (BGR 133)“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- A 7. Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle zwei Jahre, durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

- A 8. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach DIN 4844-2 – Sicherheitskennzeichnung, Darstellung von Sicherheitszeichen – deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Für die Ausführung der Hinweisschilder wird auf die Unfallverhütungsvorschrift – BGV A8 (bisher VBG 125) – des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft hingewiesen.
- A 9. Die für das Objekt notwendigen Feuerwehrpläne sind entsprechend der geplanten Maßnahme gemäß DIN 14095 (Stand Mai 2007) zu aktualisieren. Hierzu sind zwei komplette Sätze der Feuerwehrpläne in Form DIN A 3 laminiert, an der BMZ und an einer geeigneten Stelle so bereitzuhalten, dass die Feuerwehr jederzeit Zugriff auf diese Pläne hat.
- A 10. Ein kompletter Satz der Feuerwehrpläne in Form DIN A 3, nicht laminiert, ist der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln zuzusenden.
- A 11. Die Ost-, Süd- und Westseite der dreiseitig umschlossenen Halle mit den Boxen 7 bis 9 (BE 10) ist zur Verhinderung einer Brandausbreitung, z.B. durch Wärmestrahlung, auf benachbarte Gebäude, Lagerflächen und Eisenbahnwaggons mit gefährlichen Stoffen und Gütern, jeweils als Brandwand gemäß der Feuerwiderstandsklasse F90 herzustellen, welche in ihrer Höhe so zu bemessen ist, dass diese die Oberkante des gelagerten Altholzgutes um mindestens 0,5 m überragt. Für die bauliche Ausbildung der Brandwand wird ergänzend auf § 33 BauO NRW hingewiesen.
- A 12. In der BE 2 darf die Lagerung und Zerkleinerung der A IV-Hölzer nur innerhalb des dafür im Maschinenaufstellungsplan, Zeichn.-Nr.: 43.GV 007016.106, markierten Bereiches erfolgen.
- A 13. Der Bereich zwischen den im Maschinenaufstellungsplan, Zeichn.-Nr.: 43.GV 007016.106, eingezeichneten Achsen 11 und 12 sowie B bis E ist im Falle der Annahme und Lagerung, Behandlung oder dem Umschlag von Altholz der Kategorie A IV dauerhaft frei von lagernden, umzuschlagenden oder zu behandelnden bzw. behandelten Abfällen zu halten.
- A 14. Die Lagerung der A IV-Hölzer innerhalb der BE 2 darf nur bis 0,5 m unterhalb der Oberkante der niedrigsten umgebenden (F90-) Anschüttwand erfolgen.
- A 15. Der Standort des Zerkleinerers in der BE 2 ist so zu wählen oder mittels geeigneter umgebender Schutzeinrichtungen zu versehen, dass im Brandfall ein Brandübergreif auf die lagernden Abfälle oder umgekehrt verhindert wird.

Abfallwirtschaft

- A 16. Die Annahme und Annahmekontrolle (einschließlich der Entnahme von durch den Betreiber veranlassten Rückstellproben) der A IV-Holz-Anlieferungen in den Betriebseinheiten 2 und 10 hat ausschließlich innerhalb der vorgesehenen A IV-Holz-Lagerbereiche zu erfolgen.
- A 17. Die Annahme von PCB-Altholz (gem. AltholzV) ist nicht zulässig.
- A 18. Bei der Annahme von A IV-Hölzern ist deren Menge grundsätzlich in Gewichtseinheiten zu ermitteln. Die Ermittlung von A IV-Holz-Kleinmengen kann auch in Volumeneinheiten erfolgen, wenn diese Kleinmengen in einem fest definierten Behälter gesammelt werden, dessen maximale A IV-Holz-Aufnahmemenge von 5 Tonnen nicht überschritten wird und von den 88,5 t (A IV-Holzannahmemenge ohne Analyse – Anwendung der Störfallverordnung) vorab berücksichtigt wird.
- A 19. Die Menge der aus normalen Abfallanlieferungen als Fehlwürfe aussortierten A IV-Hölzer ist vor deren Übernahme in den A IV-Holz-Lagerbereich in Gewichtseinheiten zu erfassen.
- A 20. Die in der Anlage angenommenen A IV-Hölzer, einschließlich aussortierter Fehlwürfe, sind in elektronischer Form und so zu erfassen, dass deren Gesamtbestand in der Anlage, angegeben in Tonnen, zu jeder Zeit erkennbar ist.
- A 21. Im Betriebstagebuch und auf dem Wiegebeleg ist eine Kennzeichnung jeder A IV-Holz-Anlieferung in der Weise vorzunehmen, dass erkennbar ist, ob diese mit oder ohne Deklarationsanalyse angenommen wurde.

Immissionsschutz

- A 22. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen, sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschimmissionen der gesamten Anlage folgenden Immissionswert, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreitet:

Immissionsort	Immissionswert
IO I Geestemünder Str. 2 IO II Neusser Landstraße 2 IO III Geestemünder Straße 26 IO IV Industriestraße 16	60 dB(A) tags und nachts

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- A 23. Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen unter Einsatz von geeigneten Emissionsminderungsmaßnahmen, wie Inputmaterial-Befeuchtung und Staubniederschlag mittels Wasserverdüsung über Hockdrucknebelkanone weitgehend verhindert werden.
- A 24. Die Lagerung und der Umschlag von zerkleinerten A I - A III-Althölzern in der BE 10 sowie von gebrochenen A IV-Althölzern in der BE 2 hat durch Einsatz von geeigneten Emissionsminderungsmaßnahmen, wie Materialbefeuchtung und Staubniederschlag mittels Wasserverdüsung über Hockdrucknebelkanonen so zu erfolgen, dass Staubemissionen weitgehend verhindert werden.
- A 25. Bei der Annahme, Behandlung und/oder Lagerung von A IV-Althölzern in der BE 2 dürfen die in Nummer 5.2.2 TA Luft unter den Klassen I bis III genannten staubförmigen organischen Stoffe, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im gereinigten Abgas der Abluftreinigungsanlage der BE 2 nicht überschreiten; davon abweichend gelten für Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff:

➤ **staubförmige anorganische Stoffe der Klasse I**

- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl

- jeweils den Massenstrom 0,25 g/h
oder
- jeweils die Massenkonzentration 0,05 mg/m³;

➤ **staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II**

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se
- Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te

- den Massenstrom 2,5 g/h
oder
- die Massenkonzentration 0,5 mg/m³;

➤ **staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III**

- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Cyanide leicht löslich, angegeben als CN
- Fluoride leicht löslich, angegeben als F
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

- den Massenstrom 5 g/h
oder
- die Massenkonzentration 1 mg/m³.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Satzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

A 26. Die in Nummer 5.2.7.1.1 TA Luft unter der Klasse I genannten und nachfolgend aufgeführten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im gereinigten Abgas der Abluftreinigungsanlage der BE 2 nicht überschreiten:

- Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As
- Benzo(a)pyren
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
- Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co
- Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat),
angegeben als Cr
 - angegeben als Massenstrom0,15 g/h
oder
 - angegeben als Massenkonzentration0,05 mg/m³.

A 27. Die Abluftreinigungsanlage der Aufbereitungshalle 1 (BE 2) ist so zu betreiben, dass die Massenkonzentration der nachstehend genannten Stoffe im Abgas (Quelle Q1) folgende Emissionswerte nicht überschreitet:

- Gesamtstaub5 mg/m³
und
- gasförmige organische Stoffe, angegeben
als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³.

A 28. Die unter den Nrn. A 25. bis A 27. festgelegten Emissionswerte sind bezogen auf das Abgasvolumen von insgesamt ca. 90.000 m³/h im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Nr. 2.5 lit. a) aa) TA Luft).

A 29. Die unter den Nrn. A 25. bis A 27. festgelegten Emissionsmassenkonzentrationen gelten mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration

nicht überschreiten.

- A 30. Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen A 25. bis A 27. genannten Emissionswerte ist erstmalig vor der Inbetriebnahme der Anlage zur Behandlung von A IV-Althölzern in der BE 2 im Rahmen eines repräsentativen Probebetriebes und dann wiederkehrend jährlich durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle durch Messungen, die dem Stand der Technik entsprechen, feststellen zu lassen. Die Messungen sind unter worst-case Betriebsbedingungen durchzuführen. Einzelheiten des Probebetriebes sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- A 31. Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung A 30. einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft zu erstellen und diesen vor Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides unmittelbar vorzulegen.
- A 32. Das Intervall der in Nebenbestimmung A 30. geforderten wiederkehrenden Messungen kann mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde verlängert werden.
- A 33. Frühestens nach Durchführung von zwei wiederkehrenden Messung kann mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde auf weitere Einzelmessungen nach Nebenbestimmung A 30. verzichtet werden, wenn aufgrund eines Nachweises einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle über die Wirksamkeit der Einrichtungen zur Emissionsminderung mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- A 34. Die Durchsatzkapazität für die Behandlung von A IV-Althölzern mittels Zerkleinerer in der BE 2 wird auf durchschnittlich 20 t/h bei 14 h/d, jedoch maximal 280 t/d begrenzt.
- A 35. Die Lagerung von A IV-Althölzern in der BE 10, Box 7 bis 9, wird auf stückige und nicht behandelte A IV-Althölzer beschränkt.
- A 36. Staubablagerungen sind regelmäßig zu entfernen.
- A 37. Die von der Genehmigung umfasste Anlage ist in den bestehenden Reinigungsplan aufzunehmen und darf nur bei Einhaltung der zur Emissionsminderung vorgesehenen Maßnahmen (Hallenluftabsaugung, Sprühnebelanlage) betrieben werden.

A 38. Bei Störung oder Ausfall der unter Nebenbestimmung A 37. aufgeführten Maßnahmen sind die hier angeschlossenen Anlagen bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit außer Betrieb zu nehmen.

A 39. Im Rahmen der Ver- und Entladung sowie Aufgabe und Abwurf der Abfälle sind die Fall- und Abkipphöhen zu minimieren.

Arbeitsschutz

A 40. Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist fortzuschreiben. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

A 41. Arbeitsmittel, die den Beschäftigten bereitgestellt werden (wie der neue Zerkleinerer), müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen (§ 7 Betriebssicherheitsverordnung).

IV.

Hinweise

H 1. Für die bauliche Ausbildung von Brandwänden wird ergänzend auf § 33 BauO NRW hingewiesen.

H 2. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.

V.

Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma AVG Ressourcen GmbH (ehemals GVG Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Gesellschaft Köln mbH) im weiteren Antragstellerin genannt, betreibt auf dem Standort Geestemünder Straße 20 in 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 415 eine Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen (Nrn. 8.4, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Ursprungsgenehmigungen wurden vom Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom 19.05.1992 unter dem Aktenzeichen 54.1.16.1-(11.0)-5/89-Lu (Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen) sowie von der Stadt Köln am 09.12.1997 unter dem Aktenzeichen 63/B15/09220/1997 (Anlage zur Aufbereitung von Althölzern der Kategorie AI bis AIII) erteilt. Die genehmigten Anlagen wurden mit Bescheid vom 21.06.2010 nach § 16 BImSchG zusammengeführt und zuletzt mit Genehmigungsbescheid vom 12.08.2014 unter dem Aktenzeichen 52.0116/13/11.0-Th geändert.

Mit Schreiben vom 29.11.2010 beantragte die Antragstellerin die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o.g. Anlage. Die beantragten Änderungen umfassen:

1. die Errichtung und den erweiterten Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen (sogenannten A IV-Hölzern) in den BE 2 und BE 10, nach der Nummer

8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Kapazität von 50 Tonnen oder mehr

2. die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (sogenannten A IV-Hölzern) in der BE 2, nach der Nummer

8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

3. die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle auf insgesamt 650 t (davon 15 t Schadstoffsicherstellungsbereich (BE 5), 300 t A IV-Hölzer (BE 2) und 335 t A IV-Hölzer (BE 10))

4. den Betrieb eines mobilen Zerkleinerers mit einer Kapazität von 45 t/h im Bereich der Altholzaufbereitung (BE10) zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Althölzer der Kategorien A I bis A III) im Rahmen der bereits genehmigten Anlage nach Nr. 8.11.2.3 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie

5. die Erweiterung des Abfallannahmekataloges um die Abfallschlüsselnummern:

200137* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind und

6. die Streichung folgender Abfallschlüsselnummern aus dem genehmigten Abfallannahmekatalog:

060101* Schwefelsäure und schweflige Säure

060102* Salzsäure

060103* Flusssäure

060104* Phosphorsäure und phosphorige Säure

060105* Salpetersäure und salpetrige Säure

060404* quecksilberhaltige Abfälle

070208* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

- 070608* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 160108* quecksilberhaltige Bestandteile
- 160506* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 160507* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 160508* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 180106* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 180110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Absatz 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erreichen.

Durch die beantragte Erweiterung werden für sich genommen die Leistungswerte der Spalte 1 der Nummern 8.11, 8.12 und 8.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Stand 26.11.2010) überschritten. Deshalb ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Durch die geänderte Fassung der 4. BImSchV vom 28.04.2015 sind die beantragten Anlagen den Nummern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Zuordnung zur Nummer 8.15.1 entfällt, da die Anlage zum Umschlag von Abfällen von der Nummer 8.12.1 erfasst wird.

Außerdem ist aufgrund der summarischen Betrachtung der Kapazitäten die Anlage nach Nummer 8.11.2.2 in die Anlage nach Nummer 8.11.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV aufgegangen.

Anmerkung: Mit der Änderung der 4. BImSchV vom 28.04.2015 ging die alte Nummer 8.11.2.2 in die neuen Nummern 8.11.2.3 und 8.11.2.4 auf.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- die Bezirksregierung Köln.

Die beantragten Anlagenarten sind nicht in der Liste „UVP - pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahme abgegeben:

- der Oberbürgermeister der Stadt Köln

- Bauaufsichtsamt
- Berufsfeuerwehr
- Gesundheitsamt und
- Amt für Umwelt und Verbraucherschutz als
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde

- die Bezirksregierung Köln

- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz),
- Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz).

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft und des Umweltschutzes geprüft.

Darüber hinaus wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW mit der Prüfung folgender Fragestellungen beauftragt:

- Schadstofffreisetzung durch A IV-Hölzer im Brandfall,
- Schadstofffreisetzung durch A IV-Hölzer über die Abluft im Regelbetrieb und
- Plausibilitätsprüfung der Angaben zur 12. BImSchV.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese werden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. in den Bescheid übernommen. Dabei wurden auch bereits bestehende Nebenbestimmungen geändert.

Außerdem wurde am 13.12.2011 ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 14 der 9. BImSchV durchgeführt, dem die ordnungsgemäße Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslage der Antragsunterlagen in der Zeit vom 31.01.2011 bis einschließlich 28.02.2011 vorausging.

Es wurden folgende Einwendungen erhoben:

(1) Lagerung von A IV-Althölzern

- a. Wenn A IV-Althölzer in der Anlage gelagert würden, bestünde bei einem Brand die Gefahr, dass gesundheitsschädliche Schadstoffe (Dioxine, Furane) freigesetzt würden;
- b. Forderung, dass keine A IV-Althölzer in der Anlage gelagert und behandelt werden;
- c. Forderung, dass eine Verbrennung von A IV-Althölzern in der HMVA in der Genehmigung ausgeschlossen wird und dass diese Auflage auch kontrolliert wird;

(2) Brandschutzgutachten

- a. Das Brandschutzgutachten sei unzureichend, da es trotz der Brände in den Jahren 2007 und 2010 keine Änderungen an dem bestehenden Brandschutzkonzept für erforderlich halte;
- b. Stellungnahme der Kölner Feuerwehr zum Brandschutzgutachten fehlt.
- c. Forderung der Verbesserung des Brandschutzkonzeptes unter Berücksichtigung der maximalen Kapazitätsauslastung der Anlage, der Behandlung von A IV-Althölzern sowie der Auswirkung PFT-haltiger Löschschlämme auf Wasser und Boden;

(3) Kontrolldefizit

- a. Befürchtung, dass fehlende Kontrollen der zuständigen Stellen die Brandgefahr in der Anlage erhöhen;

(4) Abfallarten

- a. Die Bezirksregierung habe es zugelassen, dass besonders gefährliche Abfälle (Schlacken und Aschen aus Verbrennungsprozessen, Bitumengemische) in der Anlage gelagert und behandelt werden;
- b. Befürchtung, dass die Anlage durch eine Erweiterung der Ursprungsgenehmigung der Bezirksregierung in eine Sondermüll-Behandlungsanlage umfunktioniert werden soll;

(5) Entsorgung der A-IV Althölzer

- a. Befürchtung, dass die für die Entsorgung der A IV-Althölzer vorgesehene Anlage in Hürth ungeeignet ist, da es dort 2010 zu einem Brand gekommen ist;

(6) Boden- und Wasserbelastung

- a. Bei Bränden bestünde die Gefahr der Entstehung PFT-haltiger Löschschlämme;

(7) Staub, Luftbelastung

- a. Durch den Änderungsantrag würde zukünftig auch mit gefährlichen Abfällen in der Anlage umgegangen;
- b. Zudem bestünde die Gefahr, dass mit Holzschutzmitteln belastete Partikel aus der Behandlung giftiger A IV-Althölzer in die Abluft gelangen und zu Gesundheitsschäden führen;
- c. Forderung nach einem Gutachten, das die gesundheitlichen Auswirkungen der Staubemissionen der Anlage auf den Menschen bewertet;
- d. Forderung, dass die Genehmigung mit einer Auflage versehen wird, die zusätzlichen Staub ausschließt;

(8) Lärm

- a. Lärmschutzgutachten bewerte nur die durch die Änderung zusätzlich hervorgerufene Lärmbelastung;
- b. Lärmschutzgutachten gefordert, das die Lärmauswirkungen der gesamten Anlage plus Änderung beurteilt und zudem die Lärmvorbelastung des Standortes (Industriegebiete im Kölner Norden und in Leverkusen, Kfz-Verkehr auf Autobahnen und stark befahrenen Straßen, Bahn- und Flugverkehr) berücksichtigt;
- c. der Richtwert für den Messpunkt IAP5 werde nach dem Beurteilungspegel IAP5/ Oldenburger Str. 2 nur knapp unterschritten;
- d. Berücksichtigung der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes der Stadt Köln;
- e. Forderung, dass die Genehmigung mit einer Auflage versehen wird, die zusätzlichen Lärm ausschließt;

(9) Sonstiges

- a. Befürchtung, dass beim Zerkleinern von A IV-Althölzern diese mit nicht belasteten Althölzern vermischt würden und über den Weg des stofflichen Recyclings in neuen Produkten auftauchen (Holzbriketts, Pellets, Spanplatten) und wieder beim Verbraucher landen;
- b. Forderung, dass eine Verbrennung zerkleinerter A IV-Althölzer in der HMVA ausgeschlossen wird und dass dies auch kontrolliert wird;

- c. Geltendmachung einer Verletzung des Rechts auf Wahrung der körperlichen Unversehrtheit und der Eigentumsrechte (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG);
- d. Wegen der befürchteten Umwelt- und Gesundheitsbelastungen sei der Umfang des Genehmigungsverfahrens „unbefriedigend“, da nur die beabsichtigte Änderung der Anlage geprüft werde, nicht jedoch die gesamte Anlage plus Änderung;
- e. Auslastung der Anlage: Recherchen hätten ergeben, dass die Anlage nicht ausgelastet sei; dazu folgende Fragen:
 1. Grund für die Nichtauslastung?
 2. Mengengrundlage, auf der die bisherige Genehmigung erteilt wurde?
 3. Bewertung der tatsächlichen Umweltbelastungen bei einer vollen Auslastung der Anlage?
 4. Welche Umweltbelastungen kommen nach der Änderung hinzu?
 5. Auslastung für die Zukunft?

Die Einwendungen wurden im Erörterungstermin insgesamt abschließend erörtert. Die Ergebnisse der Erörterung wurden bei der nachfolgenden fachrechtlichen Prüfung berücksichtigt, soweit dies für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage erforderlich ist.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die beantragten Anlagen der Nummern 8.11.2.1 sowie 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Art Anlagen

ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

3.1.3 Schallschutz

Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde unter dem Aktenzeichen 10/1103 eine schalltechnische Stellungnahme der ER Schalltechnik, Oberhausen vom 03.11.2010 vorgelegt, in der die durch den Betrieb (06.00 bis 22.00 Uhr) des beantragten mobilen Zerkleinerers verursachten Lärmimmissionen gemäß der TA Lärm bezogen auf den relevanten kritischen Immissionsort IAP 5 prognostiziert wurden. Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (z.B. Wohnräume und Büros).

Immissionsort	Beurteilungspegel (tags/nachts) [dB(A)]	Immissionsrichtwert (tags / nachts) [dB(A)]
IAP 5: Oldenburger Str. 2, Wohnhaus	47/33	50/35

Das Gebiet um den IAP 5 wird im Gegensatz zu früheren Bewertungen auf Grund der bestehenden Nutzungen nach § 34 Absatz 2 BauGB als reines Wohngebiet beurteilt.

In der schalltechnischen Stellungnahme wird für den IAP 5 eine Gesamtbelastung von 46,3 dB(A) für den Tageszeitraum berechnet. Der einzuhaltende Immissionswert von 47 dB(A) wird somit eingehalten bzw. unterschritten.

Die Belastung an den übrigen Immissionsorten IAP 1 – 4 (Industriegebiet) wurde nicht untersucht, da dort erheblich größere Reserven zu den Richtwerten bestehen, so dass diese Immissionsorte im vorliegenden Verfahren nicht relevant sind.

Eine Betrachtung der Nachtzeit ist nicht erforderlich, da der beantragte Zerkleinerer ausschließlich am Tage in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr betrieben wird.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben somit keine Bedenken.

Anmerkung: Der Immissionspunkt IAP 5 "Oldenburgerstraße" wurde mit Genehmigungsbescheid vom 26. Februar 2014, Az.: 52.0031/13/11.0-Th gestrichen.

3.1.4 Erschütterungen

In Bezug auf Erschütterungen kritische Apparate sind schwingungstechnisch entkoppelt. Bei den übrigen Maschinen und Tätigkeiten, wie die Anlieferung, das Absetzen und Abkippen von Containern, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Erschütterungen entstehen können. Nachteilige Auswirkungen durch Erschütterungen sind daher nicht zu erwarten.

3.1.5 Luftreinhaltung

Aus dem beantragten Anlagenbetrieb resultieren vornehmlich staubförmige Emissionen aus diffusen nicht gefassten Quellen. Außerdem ist in der Halle 1 eine lüftungstechnische Anlage (Absaugung) vorhanden, deren Abluft über eine Entstaubungsanlage gereinigt und einen Schornstein (Emissionsquelle Q 1) abgeführt wird. Der Zerkleinerer für A IV-Althölzer wird an diese lüftungstechnische Anlage angebunden und punktuell abgesaugt. Zusätzlich kann das Material im Aufgabetrichter des Zerkleinerers befeuchtet werden, um dort auftretende Holzstaubemissionen niederzuschlagen. Im Bereich der BE 10 „Lagerung, Behandlung und Umschlag von Althölzern der Kategorien AI bis A III (nicht gefährlich) sind bereits Einrichtungen zur Niederschlagung auftretender Holzstaubemissionen vorhanden.

In der TRGS 905 (Verzeichnis krebserregender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe) wird Holzstaub mit Ausnahme von Hartholzstaub in die Kategorie K 3 „Verdacht auf krebserzeugende Wirkungen“ eingestuft.

Gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft (organische Stoffe) sind die nicht namentlich im Anhang 4 der TA Luft genannten organischen Stoffe, die die Einstufung „Verdacht auf krebserzeugende Wirkungen“ (K 3) erfüllen, grundsätzlich der Klasse I der Nr. 5.2.5 TA Luft zuzuordnen.

Bei festen Stoffen, die Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I enthalten oder an denen diese Stoffe angelagert sind, sind nach Nummer 5.2.3.6 TA Luft die wirksamsten Maßnahmen anzuwenden, die sich aus den Nummern 5.2.3.2 bis 5.2.3.5 TA Luft ergeben (vollständige Einhausung, Absaugung, etc.).

Beim Einsatz des mobilen Zerkleinerers in der Betriebseinheit 10 sollen die zerkleinerten Althölzer der Kategorien A I bis A III per Radlader in die dreiseitig umschlossene Lagerhalle (überdachte Lagerboxen 7 bis 9) oder die offene Lagerfläche abgeworfen werden. Zur Niederschlagung der dabei entstehenden Holzstaubemissionen werden Hochdrucknebelanlagen eingesetzt. Diese Bau- und Betriebsweise entspricht nicht den wirksamsten Maßnahmen gemäß 5.2.3.6 TA Luft.

Bei sinngemäßer Anwendung der Nummer 5.4.6.3 TA Luft kann von der Forderung der wirksamsten Maßnahmen nach Nummer 5.2.3.6 TA Luft abgewichen werden, sofern die abtrennbare Fraktion bei Siebung mit einer maximalen Maschenweite von 5 mm den Wert von 5,0 g/kg (bezogen auf die Trockenmasse) nicht überschreitet.

In den Antragsunterlagen ist eine solche Siebanalyse nicht enthalten. Die Inbetriebnahme des mobilen Zerkleinerers in der BE 10 wurde daher mit der aufschiebenden Bedingung verbunden, dass ein entsprechender Siebnachweis erbracht wird.

Des Weiteren werden durch die aufgegebenen Nebenbestimmungen A 25. bis A 27. die Emissionswerte der TA Luft zur Begrenzung und Vermeidung von staubförmigen organischen Stoffen, krebserzeugenden Stoffen sowie Gesamtstaub und organischen Stoffen (angegeben als Kohlenstoff) in den Bescheid aufgenommen. Dabei wird in A 27. der Wert für Gesamtstaub abweichend von Nummer 5.4.8.11.2 TA Luft auf 5 mg/m³ festgelegt, da dieser Wert in der Praxis regelmäßig eingehalten werden kann und somit den Stand der Technik abbildet.

Zur Gewährleistung der aufgenommenen Emissionswerte im Regelbetrieb ist es außerdem erforderlich, auf Grund der zu geringen Datenlage über die zu erwartenden Schadstoffkonzentrationen und –massenströme, erstmalig vor Inbetriebnahme durch einen repräsentativen Probetrieb und danach wiederkehrend jährlich die zu erwartenden relevanten Emissionswerte der gefassten und gereinigten Abluft aus der A IV-Holz-Behandlung zu messen (Nebenbestimmung A 30.).

Bei Durchführung der vorstehenden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie bei Einhaltung der aufgenommenen Nebenbestimmungen sind keine schädlichen Auswirkungen durch Staubemissionen zu erwarten.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 34 Abs. 2 BauGB mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ zu beurteilen.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens werden keine baulichen Anlagen erstellt. Die Frage der bauordnungsrechtlichen Prüfung stellt sich daher nicht.

3.2.2 Brandschutz

Aus Sicht des Brandschutzes wird neben der Aufnahme von Hinweisen die Herstellung einer Brandschutzwand im Bereich der Boxen 7 bis 9 gefordert. Außerdem wird aufgrund baurechtlicher Vorschriften zur Verhinderung eines Brandüberschlags die Lagerhöhe der Althölzer im Bereich der BE 2 sowie im Bereich der Boxen 7 bis 9 so begrenzt, dass die Brandschutzwand die Oberkante des gelagerten Altholzes um mindestens 0,5 m übersteigt.

Im Genehmigungsverfahren wurde auf Grund des Brandereignisses im Juli 2012 die brandschutztechnische Bewertung überarbeitet und durch das Brandschutzkonzept der Dipl. Ing. I. Eger mit der Vorgangsnummer 11-49-01 vom 12.09.2014 ersetzt.

Diesem Brandschutzkonzept liegt das sicherheitstechnische Gutachten des Ingenieurbüro „Weyer und Partner“, Düren mit Stand Februar 2013 zugrunde, welches auf Grund des o.g. Brandereignisses für den gesamten Standort erstellt wurde.

Bei Umsetzung der geforderten Maßnahmen bestehen gegen das Vorhaben aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Im Erörterungstermin wurden moderne Maßnahmen zur Brandgefahrerkennung / Brandfrüherkennung (z.B. Wärmebildkameras) thematisiert. Die Antragstellerin hat zwischenzeitlich auf der Grundlage der Erkenntnisse des sicherheitstechnischen Gutachtens den Brandschutz verbessert (Einsatz von Sprinklertechnik und Löschmonitoren, Brandfrüherkennung mittels Infrarotkameras, etc.).

3.2.3 Vorbeugender Gewässerschutz, VAwS und Entwässerung

Die vom beantragten Vorhaben betroffenen Betriebsflächen sind asphaltiert oder in Stahlbetonbauweise ausgeführt. Darüber hinaus sind die Lagerbereiche für A IV-Altholz witterungsgeschützt ausgeführt. Eine Kontamination von Regenwasser sowie eine Gefährdung für das Grundwasser kann daher ausgeschlossen werden. Für den Fall, dass im Bereich der dreiseitig umschlossenen Halle in der BE 10 dennoch kontaminierte Regenwässer anfallen sollten, werden diese in der im hinteren Hallenbereich angeordneten Rinne aufgefangen und deren Austritt verhindert. Im Lagerbereich der BE 2 ist der Austritt wassergefährdender Stoffe aufgrund der Einhausung ebenfalls ausgeschlossen. Die Anlagenbereiche zur Lagerung und Umschlag der A IV-Althölzer erfüllen somit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 VAwS und sind einfacher und herkömmlicher Art.

Nach Abstimmung meines Dezernates 54 mit dem Kanalnetzbetreiber und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Köln bestehen keine Bedenken gegen die Einleitung des anfallenden belasteten Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal. Die Anforderungen des Trennerlasses, dass die auf den angeschlossenen Flächen anfallenden Niederschlagswässer der Kategorie III biologisch behandelt werden, sind erfüllt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.4 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung und gehört nicht zum derzeit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins. Nach Zugrundelegung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ist die Betriebsfläche erst ab einer Wasserspiegellage über einem 200-jährlichen Ereignis (BHW₂₀₀) betroffen.

3.2.5 Boden- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben liegt im Bereich des bei der Unteren Bodenschutzbehörde erfassten Altstandortes 50409. Da im Rahmen des Vorhabens keine baulichen Maßnahmen erfolgen sollen, sind die Belange des Bodenschutzes nicht betroffen.

3.2.6 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung, wenn das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die formulierten Hinweise beachtet werden.

Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen A 40. und A 41. unter III. in diesen Bescheid übernommen.

3.2.7 Abfall

Die beabsichtigte Entsorgung der A IV-Althölzer in der Anlage der Firma Remondis GmbH in Hürth ist zugelassen. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben daher keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Entsorgung der A IV-Althölzer in der Biomasseverstromungsanlage (BVA) Hagen Kabel nicht für alle Abfallschlüssel zugelassen ist. Daher ist diese Anlage nur eingeschränkt für die Entsorgung der A IV-Althölzer geeignet.

3.2.8 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung

Für den Bereich der BE 2 sind in der bestehenden Sicherheitsleistung Entsorgungskosten pro Tonne zu Grunde gelegt, die die Entsorgungskosten für A IV-Althölzer deutlich übersteigen. Insofern besteht für diesen Anlagenbereich kein Bedarf zur Anpassung der Sicherheitsleistung.

Im Bereich der BE 10 berücksichtigt die bestehende Sicherheitsleistung 135 t A IV-Althölzer mit 25,00 €/t und 1.665 t Althölzer der Kategorien AI bis AIII mit 0,00 €/t. Die Lagerkapazität für A IV-Althölzer in der BE 10 soll auf maximal 350 t erhöht werden, ohne dass sich die genehmigte Lagerkapazität der BE 10 von 1.800 t ändert. Zur Anpassung der Sicherheitsleistung wären in der BE 10 daher zusätzlich (350 t – 135 t =) 215 t Althölzer zu 25 €/t in Ansatz zu bringen. Das ergäbe einschließlich prozentualem Zuschlag und Mehrwertsteuer eine erforderliche Erhöhung der Sicherheitsleistung um rund 6.700 €. Unter Berücksichtigung der im Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 20.12.2010 genannten Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 €, die den v.g. Betrag von 6.700 € deutlich überschreitet, wird in diesem Änderungsgenehmigungsverfahren auf eine Erhöhung der Sicherheitsleistung verzichtet.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 30.07.2015 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 31.08.2015 Stellung genommen.

Der Stellungnahme konnte mit Ausnahme der Ausführungen zur Nebenbestimmung A 27. (Punkt 11) gefolgt werden. Die Beschränkung des Emissionswertes für Gesamtstaub auf 5 mg/m^3 in der BE 2 beschreibt den derzeitigen Stand der Technik und gilt somit nicht nur für den Betriebszustand der Annahme, Lagerung und Behandlung von A IV-Althölzern.

VI.

Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) AVerwGebO NRW beträgt die Gebühr für Entscheidungen über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$, jedoch mindestens 500 Euro und mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Die Gesamtkosten der Anlage betragen nach den Antragsangaben 25.000 € netto, d.h. 29.750,- € einschließlich Mehrwertsteuer. Es ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 lit. a) folgende Gebühr $500 + 0,005 \times (29.750 \text{ €} - 50.000 \text{ €}) = 398,75 \text{ €}$, sodass die Mindestgebühr von 500,- € festzusetzen ist.

Die Vergleichsberechnung zur Mindestgebühr entfällt, da eine Genehmigung nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen wird.

Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 e) für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um 1.100,- Euro.

Der Erörterungstermin fand am 13. Dezember 2011 im Bürgerzentrum Nippes – Altenberger Hof- in 50733 Köln statt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere gemäß Ziffer 3 Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen.

Dies sind wie folgt:

öffentliche Bekanntmachung des Antrages am 18.01.2011 im Kölner Stadt-Anzeiger, Rechnung vom 19.01.2011 des Verlags DuMont Schauberg	4.672,02 Euro
öffentliche Bekanntmachung des Antrages im Amtsblatt Nr. 4 vom 24.01.2011 für den Regierungsbezirk Köln	194,24 Euro
öffentliche Bekanntmachung der Verlegung des Erörterungstermins am 05.04.2011 im Kölner Stadt-Anzeiger, Rechnung vom 06.04.2011 des Verlags DuMont Schauberg	1.196,21 Euro
öffentliche Bekanntmachung der Verlegung des Erörterungstermins im Amtsblatt Nr. 14 vom 04.04.2011 für den Regierungsbezirk Köln	60,32 Euro
öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins am 03.11.2011 im Kölner Stadt-Anzeiger, Rechnung vom 04.11.2011 des Verlags DuMont Schauberg	1.649,94 Euro
öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt Nr. 44 vom 31.10.2011 für den Regierungsbezirk Köln	67,24 Euro

Gesamtsumme der Auslagen 7.839,97 €.

Es ergeben sich folgende Gesamtkosten für das Genehmigungsverfahren:

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b) AVerwGebO	500,--
Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1e) AVerwGebO	+ 1.000,--
<u>Auslagen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 GebG NRW</u>	<u>+ 7.839,97</u>
gesamt	<u>9.339,97 €.</u>

Die Festsetzung weiterer entstandener Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden gemäß §§ 1, 10 und 14 GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 Ziffer b) und e) festgesetzt auf

9.339,97 €

(i. W. neuntausenddreihundertneununddreißig 97/100 Euro).

Der Betrag wird mit der Zustellung dieses Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE59300500000001683515, unter Angabe des Aktenzeichens und des Kassenzzeichens 7331300000249374 zu überweisen.

VII.

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 28. April 2015 *

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 28. April 2015 *

AltholzV

Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz - Altholzverordnung – AltholzV vom 24. Februar 2012 *

ArbSchG

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG vom 19.10.2013 *

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 3. Februar 2015

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 20. Januar 2015 *

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 20. Mai 2014 *

BauGB

Baugesetzbuch vom 20. November 2014 *

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 20. November 2014 *

ERVVO VG/FG

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 *

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02. Oktober 2014 *

SigG

Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 *

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998*

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Stand 24. Juli 2002 *

TRGS 905

Technische Regeln für Gefahrstoffe „Verzeichnis krebserregender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ vom 19. Mai 2014 *

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juli 2013 *

VAwS

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS vom 13. Dezember 2012 *

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung vom 08. Juli 2014 *

VwVfG NRW

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2014 *

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 *

* in der zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltenden Fassung

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster**, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 SigG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Gebührenentscheidung kann separat innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 SigG in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen.

Im Auftrag

gez. Thelen

Anlagen

- 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen
- 1 Abfallpositivkatalog
- 1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Kapitel	Inhalt
1.	Inhaltsverzeichnis
2.	Antragsformulare und Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
3.	Allgemeine Angaben <ol style="list-style-type: none">Kurzbeschreibung der AnlageAntragsgegenstandStandort der AnlageKostenaufstellung
4.	Lagepläne <ol style="list-style-type: none">Auszug Topographische Karte, Maßstab 1 : 50.000Auszug Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000Übersichtslagepläne Anlagenstandort, ohne Maßstab
5.	Baurecht
6.	Betriebsbeschreibung <ol style="list-style-type: none">Kapazität und Leistungen der AnlageAbfallannahmekatalogBetriebszeitenVerfahrensbeschreibung<ol style="list-style-type: none">Beschreibung der betroffenen Betriebseinheiten<ul style="list-style-type: none">o Betriebseinheit 1: Annahmebereich (Waagen)o Betriebseinheit 2: Abfallaufbereitungshalle 1 (Lagerung, mechanische und manuelle Behandlung von Abfällen)o Betriebseinheit 10: AltholzaufbereitungsanlageBlockfließbildPersonalbedarf und vorhandener SozialbereichLagerkapazitätenVerkehrsaufkommen

- i. Mögliche Betriebsstörungen
 - Angaben zur 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)
 - Angaben zum Brandschutz
 - Anlagentechnische Störungen
 - Betriebssicherheitsverordnung

- j. Art und Menge der In- und Outputstoffströme
 - Art und Menge der Einsatzstoffe
 - Art und Menge der Zwischen-, Neben- und Endprodukte
 - Art und Menge wassergefährdender Stoffe
 - Art und Menge anfallender Abfälle
 - Art und Menge anfallender Abwässer
 - Art und Menge anfallender Abwärme

- 7. Formulare 2 – 6

- 8. Maschinenaufstellungsplan

- 9. Verfahrensfließbilder

- 10. Angaben zum Arbeitsschutz und Brandschutz
 - a. Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - Vorbemerkung und angewandte Regelwerke
 - Bauliche Maßnahmen
 - Technische Maßnahmen
 - Organisatorische Maßnahmen
 - b. Maßnahmen des Brandschutzes und Brandschutzkonzept

- 11. Art und Ausmaß von Emissionen und Immissionen
 - a. Allgemein
 - b. Erschütterungen
 - c. Staubemissionen
 - d. Geruchsemissionen
 - e. Lärmemissionen

- 12. Angaben zur Wasserwirtschaft
 - a. Formular 7 – Niederschlagsentwässerung
 - b. Formular 8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 13. Sicherheitsleistung Anlagenbetreiber

- 14. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Anlage 2: Verzeichnis der zugelassenen Abfälle - Abfallpositivkatalog -

Pos.	Abfall- schlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung	S	Input in Be- triebseinheiten
1	010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen		1, 2, 3, 4
2	010409	Abfälle von Sand und Ton		1, 2, 3, 4
3	020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		1, 2, 3, 4, 7
4	020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft		1, 2, 3, 4, 7, 10
5	020110	Metallabfälle		1, 2, 3, 4, 7
6	030101	Rinden- und Korkabfälle		1, 2, 3, 4, 10
7	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen		1, 2, 3, 4, 7, 10
8	030301	Rinden- und Holzabfälle		1, 2, 3, 4, 7, 10
9	030305	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling		1, 2, 3
10	030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		1, 2, 3
11	030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		1, 2, 3
12	030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		1, 2, 3
13	030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen		1, 2, 3
14	040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		1, 2, 3
15	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		1, 2, 3
16	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		1, 2, 3
17	050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		1, 2, 3

18	060199	Abfälle a.n.g.	x	5
19	060299	Abfälle a.n.g.	x	5
20	060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen		1, 2, 3, 4
21	061304 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		1, 2, 3, 4
22	070213	Kunststoffabfälle		1, 2, 3, 4, 7
23	070299	Abfälle a.n.g.		1, 2, 3, 4, 7
24	080111 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	5
25	080112	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	x	5
26	080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen		5
27	080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	x	5
28	090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		1, 2, 3
29	090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		1, 2, 3
30	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt		1, 2, 3
31	100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		1, 2, 3
32	100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		1, 2, 3
33	100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		1, 2, 3
34	100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen		1, 2, 3

35	100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen	1, 2, 3
36	100202	unbearbeitete Schlacke	1, 2, 3
37	100210	Walzzunder	1, 2, 3
38	100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100307 fallen	1, 2, 3
39	100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt	1, 2, 3
40	100903	Ofenschlacke	1, 2, 3
41	100906	Gießformen und - sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	1, 2, 3
42	100908	Gießformen und - sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	1, 2, 3
43	101006	Gießformen und - sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen	1, 2, 3
44	101008	Gießformen und - sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen	1, 2, 3
45	101099	Abfälle a.n.g.	1, 2, 3
46	101103	Glasfaserabfall	1, 2, 3
47	101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt	1, 2, 3
48	101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt	1, 2, 3
49	101201	Rohmischungen vor dem Brennen	1, 2, 3
50	101203	Teilchen und Staub	1, 2, 3
51	101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	1, 2, 3
52	101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von	1, 2, 3

		Branntkalk		
53	101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)		1, 2, 3
54	101314	Betonabfälle und Betonschlämme		1, 2, 3
55	110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		1, 2, 3
56	110502	Zinkasche		1, 2, 3
57	120101	Eisenfeil- und Drehspäne		1, 2, 3
58	120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		1, 2, 3
59	120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		1, 2, 3
60	120117	Stahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen		1, 2, 3
61	130205 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmierstoffe auf Mineralölbasis	x	5
62	150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		1, 2, 3, 4, 7
63	150102	Verpackungen aus Kunststoff		1, 2, 3, 4, 7
64	150103	Verpackungen aus Holz		1, 2, 3, 4, 7, 10
65	150104	Verpackungen aus Metall		1, 2, 3, 4, 7
66	150105	Verbundverpackungen		1, 2, 3, 4, 7
67	150106	gemischte Verpackungen		1, 2, 3, 4
68	150107	Verpackungen aus Glas		1, 2, 3, 4, 7
69	150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		1, 2, 10
70	150202 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	5
71	150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter		1, 2, 3, 4, 7

		150202 fallen		
72	160103	Altreifen		1, 2, 3, 4, 7
73	160107 *	ÖlfILTER	x	5
74	160121 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen	x	5
75	160210 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten, oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen	x	5
76	160211 *	gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	2, 5
77	160212 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	5
78	160213 *	gefährliche Bestandteile ¹⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen	x	2, 5
79	160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	x	5
80	160215 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährlich Bestandteile	x	5
81	160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	x	5
82	160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160507 oder 160508 fallen	x	5
83	160601 *	Bleibatterien	x	5
84	160603 *	Quecksilber enthaltende Batterien	x	5
85	160606 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	5
86	161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen		1, 2, 3
87	161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die		1, 2, 3

		unter 161105 fallen	
88	170101	Beton	1, 2, 3, 4, 7
89	170102	Ziegel	1, 2, 3, 4, 7
90	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	1, 2, 3, 4, 7
91	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	1, 2, 3, 4, 7
92	170201	Holz	1, 2, 3, 4, 7, 10
93	170202	Glas	1, 2, 3, 4, 7
94	170203	Kunststoff	1, 2, 3, 4, 7
95	170204 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1, 2, 5, 10
96	170301 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1, 2, 3
97	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	1, 2, 3, 4, 7
98	170402	Aluminium	1, 2, 3, 4, 7
99	170405	Eisen und Stahl	1, 2, 3, 4, 7
100	170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	1, 2, 3, 4, 7
101	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	1, 2, 3, 4, 7
102	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	1, 2, 3, 4, 7
103	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	1, 2, 3, 4, 7
104	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	1, 2, 3, 4, 7
105	170903 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	1, 2, 3, 4

106	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen		1, 2, 3, 4, 7
107	180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	x	5
108	180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen	x	5
109	190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		1, 2, 3, 4
110	190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		1, 2, 3, 4
111	190801	Sieb- und Rechenrückstände		1, 2, 3
112	190802	Sandfangrückstände		1, 2, 3
113	190902	Schlämme aus der Wasserklärung		1, 2, 3
114	190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		1, 2, 3
115	190904	gebrauchte Aktivkohle		1, 2, 3, 4
116	191201	Papier und Pappe		1, 2, 3, 4, 7
117	191202	Eisenmetalle		1, 2, 3, 4, 7
118	191203	Nichteisenmetalle		1, 2, 3, 4, 7
119	191204	Kunststoff und Gummi		1, 2, 3, 4, 7
120	191205	Glas		1, 2, 3, 4, 7
121	191206 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		1, 2, 5, 10
122	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt		1, 2, 3, 4, 7, 10
123	191208	Textilien		1, 2, 3, 4, 7
124	191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		1, 2, 3, 4, 7
125	191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		1, 2, 3, 4, 7
126	191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		1, 2, 3, 4, 7

127	191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen		1, 2, 3, 4, 7
128	200101	Papier und Pappe		1, 2, 3, 4, 7
129	200102	Glas		1, 2, 3, 4, 7
130	200110	Bekleidung		1, 2, 3, 4, 7
131	200111	Textilien		1, 2, 3, 4, 7
132	200113 *	Lösemittel	x	5
133	200117 *	Fotochemikalien	x	5
134	200119 *	Pestizide	x	5
135	200121 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	5
136	200123 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	5
137	200127 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	5
138	200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	x	5
139	200133 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x	5
140	200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	x	5
141	200136	gebrauchte, elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	x	5
142	200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		1, 2, 10
143	200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt		1, 2, 3, 4, 7, 10
144	200139	Kunststoffe		1, 2, 3, 4, 7
145	200140	Metalle		1, 2, 3, 4, 7

146	200201	biologisch abbaubare Abfälle	1, 2, 3, 4, 7
147	200202	Boden und Steine	1, 2, 3, 4, 7
148	200301	gemischte Siedlungsabfälle	1, 2, 3, 4
149	200302	Marktabfälle	1, 2, 3, 4
150	200303	Straßenkehricht	1, 2, 3, 4, 7
151	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	1, 2, 3, 4
152	200307	Sperrmüll	1, 2, 3, 4, 7, 10
153	200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	1, 2, 3, 4

S: Nur Störstoffsicherung aus Annahme, Sortierung und Behandlung in BE 5

¹⁾ Amtl. Anm.: Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 1606 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas